

Was muss man bei einer Wiedereingliederung als Tarifbeschäftigter beachten

Anträge auf eine stufenweise Wiedereingliederung sollten so früh wie möglich gestellt werden, da die Bearbeitung bei der Bezirksregierung in der Regel mindestens 2 Wochen dauert, eventuell schon aus einer REHA-maßnahme.

1. Ein ärztliches Attest mit Wiedereingliederungsplan ist der erste Schritt zur Wiedereingliederung.

Der Wiedereingliederungsplan (Formular) benötigt folgende Einträge::

- Die Aufteilung der Unterrichtsstunden in der Wiedereingliederungszeit soll in sinnvollen Abschnitten erfolgen. (Beachten Sie bitte Ferienanfang und –ende, sowie Feiertage; bei den Sommerferien liegt der 1. Arbeitstag vor dem Ferienende)

Bei der kurzen Wiedereingliederungszeit bei Tarifbeschäftigten sollte es höchstens 2 Stufen geben (z.B. 1/3 dann 2/3 der individuellen Stundenzahl) so, dass nach der Wiedereingliederung die volle individuelle Stundenzahl erreicht wird. Eine Stufung von Woche zu Woche oder 14-tägig ist sicher wegen der Organisation der Unterrichtsstunden in Schule nicht sinnvoll. Zwischen den Abschnitten dürfen keine Lücken durch Feiertage, Wochenenden oder Ferien entstehen.

- Die Anzahl der, in der Wiedereingliederung zu leistenden Wochenstunden muss je Abschnitt aufgeführt werden (u.U. auch die Anzahl der Stunden pro Tag - hier bitte darauf achten, dass Lehrerwochenstunden eingetragen werden müssen und keine Stunden).

Möglich sind aber auch Bemerkungen wie:

(zwischen den Stunden sollten Pausen liegen, Stunden sollten möglichst im Vormittagsbereich liegen, ein Therapietag/Therapienachmittag ist nötig; Anwesenheit an der Schule maximal 5 Zeitstunden, keine Aufsichten)

Achten Sie darauf, dass im gesamten Wiedereingliederungsplan die angegebenen Stundenzahlen mit LWS (= Lehrerwochenstunden) bezeichnet werden. Als Vollzeitkraft zu arbeiten bedeutet für Lehrkräfte eine Arbeitsleistung von 25,5 LWS pro Woche (d.h. 5 LWS pro Tag) zu erbringen. Bitte lassen Sie vom Arzt vermerken, wenn eine Unterrichtsstunde an Ihrer Schule nicht 45 Minuten umfasst (z.B. 1 UStd = 60 min)

2. Schicken Sie den Antrag auf Wiedereingliederung auf dem Dienstweg an den Personalsachbearbeiter, der für die Schule zuständig ist.
(Hier können Sie wegen der Laufzeiten nicht die Schulpost, sondern den direkten Postweg wählen:

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 47.6 G
Frau/Herr Sachbearbeiter (in) o.V. entsprechend ändern
Am Bonneshof 35
40474 Düsseldorf

)

Der vom Arbeitgeber genehmigte Antrag, wird wieder an Sie zurückgeschickt, damit Sie ihn dann der Krankenkasse zur Genehmigung vorlegen können. Die Krankenkasse genehmigt den vom Arbeitgeber unterschriebenen Wiedereingliederungsplan und schickt ihn an Sie zurück. Sie müssen dann wiederum den, von Arbeitgeber und Krankenkasse genehmigten Plan an den Arbeitgeber zurückschicken. Der Arbeitgeber fertigt dann ein Schreiben für die Schule und Sie, dass die Wiedereingliederung beginnen kann.

3. Eine Wiedereingliederung kann nur mit schriftlicher Zustimmung der Bezirksregierung erfolgen. Die Mitteilung über die genehmigte Wiedereingliederung erfolgt sowohl an den Antragsteller als auch an die Schule (bei Zeitnot sind Absprachen zu einer Vorabinformation per Fax möglich)
4. Rechtlich schließen sich Urlaub und Wiedereingliederung aus. Befürwortet ihr Arzt in den Ferien ein Aufenthalt an einem anderen Ort zur Stabilisierung der Gesundheit, legen Sie eine entsprechende ärztliche Bescheinigung bei der Bezirksregierung vor.
5. Bei Erkrankungen in der Wiedereingliederung empfiehlt sich bei Tarifbeschäftigten, obwohl sie krankgeschrieben sind, eine ärztliche Bescheinigung einzuholen, wenn klar ist, dass es sich um eine andere Erkrankung handelt. Die entsprechende Bescheinigung geht wie sonst auch an die Schulleitung. Die Schulleitung ist verantwortlich für die Weiterleitung an die Bezirksregierung.

Besonderheit in den Ferien und in Feriennähe (1 Woche vorher) :

Erkranken Sie in den Ferien, sollten Sie zur der Krankmeldung an der Schule zusätzlich eine Kopie der Krankschreibung an den zuständigen Sachbearbeiter der Schule in der Bezirksregierung senden um Irritationen zu vermeiden.

6. Liegt das Ende der Wiedereingliederung in den Ferien, sollte eine Gesundheitsmeldung in der Schule erfolgen (formloses Schreiben oder E-Mail).

Ebenso sollten Sie unbedingt den zuständigen Sachbearbeiter der Schule in der Bezirksregierung per Mail informieren (möglichst 2 Wochen vorher), damit die Zahlung durch das LBV (Landesamt für Besoldung und Versorgung) wieder aufgenommen wird.

Ob eine stufenweise Wiedereingliederung mit den zugehörigen Rahmenbedingungen in einem BEM-gespräch (Gespräch innerhalb des Verfahrens zum Betrieblichen Eingliederungsmanagements gemäß § 167 Satz 2 SGB IX) vorbereitet wird, sollte im Vorhinein mit Personalrat und/ oder Schwerbehindertenvertretung besprochen werden